

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Kommunalfriedhof der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 30.11.2016



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Kommunalfriedhof der Stadt Wülfrath

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 29.11.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Städtischen Friedhof „Alte Ratinger Landstraße“.
- (2) Für den Friedhof **ist das Liegenschaftsamt** - Sachgebiet Friedhofswesen – **zuständig**. Darüber hinaus bedient sich die Stadt **des städtischen Bauhofs als Beauftragtem**, der vor Ort die friedhofsgärtnerischen **und grundstückspflegenden** Tätigkeiten wahrnimmt. **Alle mit Friedhofsaufgaben betrauten Dienststellen werden nachstehend als Friedhofsverwaltung bezeichnet.**

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof „Alte Ratinger Landstraße“ ist eine kostenrechnende Einrichtung der Stadt Wülfrath (Friedhofsträger) und dient der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Wülfrath oder Inhaber eines Nutzungsrechts an einer bestehenden Wahlgrabstelle waren, in der noch beigesetzt werden kann. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Recht zur Benutzung des Friedhofs ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Bestatteten verloren. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entwidmung und Schließung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die in einer Grabstätte Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden sowie der nicht gehfähigen Besucher, deren Fahrer eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen. Diese ist der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und gilt nur bis zum Tode des Berechtigten. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/Std. fahren.
 2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 3. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung in deren Nähe auszuführen.
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

5. Druckschriften zu verteilen.
6. Abraum und Abfälle einzubringen oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern.
7. die Friedhofsanlage, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
8. zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen zu entfernen.
11. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu denen der Grabpflege.
12. das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Grabstätten und Grabfassungen.

§ 6

Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung

Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung des Städtischen Friedhofs behält sich die Friedhofsverwaltung folgende Arbeiten vor:

1. sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern,
2. die erste Hügelung der Gräber und Grabstätten ca. 6 - 8 Wochen nach der Bestattung. Nachsackungen gehen zu Lasten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Gärtner, Steinmetze, Bildhauer und sonstige benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen

oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen und

- c) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn ein für die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verantwortlicher Bediensteter die Voraussetzungen nach Lit. b) erfüllt.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, in der Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die danach ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Werkzeug, Material oder Abraum darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Für das Lagern von Material oder Abraum sind Unterlagen zu benutzen, die das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern zur Einäscherung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Ein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechts für eine bestimmte Bestattungsform besteht nicht.

- (3) Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, in der Regel am Vormittag (dienstags bis freitags bis 14:00 Uhr, samstags bis 12:00 Uhr). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) **Die Bestattung darf frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.**
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der örtlichen Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) **Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist von der Friedhofsverwaltung innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung nachzuweisen.**

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher die oder der Verstorbene angehört hat, die Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung, –beigaben und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder der sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen nur Säрге aus Weichholz verwendet werden. Säрге aus Tropenhölzern und sehr massiven einheimischen Hölzern wie z. B. Eiche sowie Säрге, die mit schützenden Lackschichten versehen sind, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch (einschließlich der Füße) und am Kopfende 80 cm bzw. am Fußende 75 cm breit sein. Ist in Ausnahmefällen ein größerer Sarg notwendig, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vom Sargdeckel bis zur Erdoberfläche sind 90 cm Erde aufzuschütten. Bei Bestattungen in Grabkammern sind von der Grabkammerabdeckung bis zur Erdoberfläche 40 cm Erde aufzuschütten. Urnen werden in 80 cm Tiefe beigesetzt.
- (3) Jedes Grab für eine Erdbestattung muss vom nächsten Grab durch eine aufrechtstehende, mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein. Bei den Grabkammern kann der Abstand zwischen zwei Gräbern auf weniger als 30 cm verringert werden.
- (4) Gemauerte Gruftanlagen werden nicht zugelassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen/-zeiten

Die Ruhefrist beträgt

für Leichen und Aschen	25 Jahre.
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre.
für Leichen in den Feldern	20 bis 21
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30 Jahre. 20 Jahre.
bei Bestattungen in Grabkammern vorläufig mindestens und wird bei nicht vollständiger Verwesung um jeweils 5 Jahre verlängert.	12 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. § 3 Absatz 3 und 4 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte bzw. bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Umbettungen aus einem anonymen Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten als
 - Sarg-Reihengrabstätten
 - Sarg-Reihengrabkammern
 2. Wahlgrabstätten als
 - Sarg-Wahlgrabstätten
 - Sarg-Wahlgrabkammern
 3. Urnengrabstätten
 - Urnen-Reihengrabstätten
 - Urnen-Wahlgrabstätten
 4. **Pflegefreie Grabstätten**
 - **Sarg-Rasenreihengrabstätten**
 - **Sarg-Rasenwahlgrabstätten**
 - **Urnen-Rasenreihengrabstätten**
 - **Urnen-Rasenwahlgrabstätten**
 - **Urnengemeinschaftsanlagen (nicht als Wahlgrabstätten)**
 - Anonyme Urnenreihengrabstätten

5. Kriegsgräber

Für diese gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Während der Ruhefrist ist der bei der Anmeldung der Bestattung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte. Er erhält einen Gebührenbescheid mit Angabe der Grablage und Ruhefrist; daraus ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Sarg-Reihengräber für Verstorbene, bis zum vollendetem 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte
 - Sarg-Reihengräber für Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit den Maßen 1,20 m x 2,40 m
 - Sarg-Reihengrabkammern für Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit den Maßen 1,00 m x 2,35 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist gewährleistet ist, ist es jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr / Tot- und Fehlgeburten / die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren zu bestattet.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gemacht oder den Verfügungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 bzw. 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. An Wahlgrabkammern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von vorläufig mindestens 12 Jahren verliehen. In der Regel ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstelle nur im Bestattungsfall möglich, um Reservierungen von Grabstellen auszuschließen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

- (2) Es werden eingerichtet:
- Sarg-Wahlgräber als ein- oder mehrstellige Grabstätten mit den Maßen 1,20 m x 2,40 m je Grabbreite.
Zusätzlich zu einem Sarg können vier Urnen je Wahlgrabstätte bestattet werden.
 - Sarg-Wahlgrabkammern als Tiefengräber, in denen 2 Leichen übereinander bestattet werden, mit den Maßen 1,00 m x 2,35 m.
Die Bestattung zusätzlicher Urnen wird nicht zugelassen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebührensatz.
- Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für volle Jahre (mindestens 5 Jahre) möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Friedhofsamt im Einzelfall. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird er durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Anderenfalls geht das Nutzungsrecht beim Ableben des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. auf die Kinder,
 4. auf die Stiefkinder,
 5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 6. auf die Eltern,
 7. auf die Geschwister,
 8. auf die Stiefgeschwister,
 9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben,
 10. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren Person. Wird von der Eintrittsberechtigung binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung kein Gebrauch gemacht, entfällt das Eintrittsrecht. Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb weder gegen den Friedhofsträger noch gegen die Friedhofsverwaltung gestellt werden.

- (8) Erklärungen nach Absatz (7) bedürfen der Schriftform und sind von bzw. gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (9) Jeder Nutzungsberechtigte hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf seinen Namen lautende Urkunde auf ihn umgeschrieben wird.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, über andere Bestattungen zu entscheiden und die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In diesem Fall wird, vorbehaltlich der Aufrechnung mit Forderungen der Stadt, für jede Grabstelle höchstens der Betrag erstattet, der beim Erwerb des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab zu zahlen war.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist untersagt.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
 - Urnen-Wahlgrabstätten
 - Urnen-Reihengrabstätten

Außerdem ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung in bereits mit Verwandten belegten Erdwahlgrabstätten möglich.
- (2) In einem Urnen-Reihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Diese Aschengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Soweit die Größe der Aschenbehälter es zulässt, dürfen in einer Grabstätte bis zu 4 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Die Maße der Urnengrabstätten und der fertigen Grabbeete betragen

bei Urnen-Wahlgräbern	1 m x 1 m,
bei Urnen-Reihengräbern	0,80 m x 0,80 m,
bei Urnengemeinschaftsanlagen	je nach Anlage.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sinngemäß.

§ 17 Pflegefreie Grabstätten

- (1) **Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht mit Ausnahme in Urnengemeinschaftsanlagen ausschließlich aus Rasen. Jegliche private Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o. ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.**
- (2) **Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhefrist ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und sind für die gesamte Nutzungszeit in der Gebühr für die Grabstätte enthalten.**
- (3) **Es werden eingerichtet:**
- **Sarg-Rasenreihengrabstätten mit einer Steinplatte je Verstorbenem, ab vollendetem 5. Lebensjahr.**
 - **Sarg-Rasenwahlgrabstätten mit einer Steinplatte je Verstorbenem, ab vollendetem 5. Lebensjahr.**
 - **Urnen-Rasenwahlgrabstätten mit einer Steinplatte je Urne.
In Urnen-Rasenwahlgrabstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.**
 - **Urnen-Rasenreihengrabstätten mit einer Steinplatte je Urne.**
 - **Urnengemeinschaftsanlagen als Reihen- und Partnergrabstätten mit einem liegenden Stein je Grabstätte.**
 - **Urnengemeinschaftsanlagen als Reihen- und Partnergrabstätten mit stehendem Grabstein je Grabstätte**
 - **Urnengemeinschaftsanlagen "Alpha Omega" als Reihengrabstätten mit einem Gemeinschaftsgrabstein.**
 - **anonymes Urnenreihengrabfeld ohne Kennzeichnung.
Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen beigesetzt. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte ist zur Wahrung der Anonymität nicht gestattet.**
- (4) **Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sinngemäß.**

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften gelten nicht für Rasengrabfelder, Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Recht hierzu steht nur den Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

bis 1,00 m Höhe	12 cm,
bis 1,50 m Höhe	14 cm.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren und Standsicherheit zu bemessen.
- (2) Die Arbeiten sind von nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Steinmetz- und Bildhauereibetrieben durchzuführen.
- (3) **Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung).**
- (4) **Zulässig ist nur das Aufstellen solcher Grabsteine, die entweder in Staaten gewonnen und hergestellt wurden, in denen nicht gegen das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit verstoßen wird oder für die durch ein anerkanntes Zertifikat sichergestellt ist, dass sie ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnen und hergestellt wurden.**

- (5) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Schmiedeeisen und Buntmetalle verwendet werden.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Nicht zugelassen sind ganzflächige Grababdeckungen. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.
 - d) Weiterhin verboten sind Farbanstriche.
 - e) Firmenbezeichnungen an den Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden. Sie dürfen weder durch Vergoldung noch durch besonders auffallende Farben hervorgehoben werden.
- (6) Auf den Grabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a. auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m
Höchstlänge 0,40 m
Mindeststärke 0,12 m
 - b. auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und einstelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,60 m
Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m
Höchstlänge 0,80 m
Mindeststärke 0,12 m
 - c. auf mehrstelligen Wahlgräbern:
 1. stehende Grabmale Höhe bis 1,20 m
Breite bis 1,20 m
Mindeststärke bis 1,00 m Höhe = 0,12 m
bis 1,20 m Höhe = 0,15 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 1,20 m
Höchstlänge 1,20 m
Mindeststärke bis 1,00 m Höhe = 0,12 m
bis 1,20 m Höhe = 0,15 m

- d. auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,40 m
Breite bis 0,40 m
Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m
Höchstlänge 0,40 m
Mindeststärke 0,12 m
- e. Rasengrabstätten werden jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte ausgestattet. Form, Material, Größe und Inhalt der Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und durch einen von der Verwaltung beauftragten Steinmetzbetrieb hergestellt und errichtet.
- f. **Urnengemeinschaftsanlagen**
1. **Reihen- und Partnergrabstätte mit liegendem Stein:**
als Findling gearbeiteter, liegender Stein aus grauem Granit,
B = 35 cm, T = 30 cm, H = 15 cm mit Beschriftung in der oberen Hälfte
 2. **Reihen- und Partnergrabstätte mit stehendem Grabstein:**
aus beige dichtem Kalkstein oder belgischem Granit gearbeitet,
B = 35 cm, H = 80-90 cm, T = 12 cm,
im oberen Drittel darf ein Ornament eingearbeitet sein, darunter dürfen bis zu 2 Namen nebst Geburts- und Sterbedaten in vertieften Schrift eingearbeitet sein.

Auf besonderen Antrag können Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden, soweit die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften dieses für vertretbar hält.

Auf dem anonymen Urnenreihengrabfeld ist die Errichtung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabeinfassungen untersagt.

§ 21 Einfassungen

Einfassungen von Reihen- und Wahlgräbern sind erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind anonyme Urnengräber, Rasenfeldgräber und Urnengemeinschaftsanlagen.

Die Arbeiten sind von einem anerkannten Steinmetzbetrieb durchzuführen. Es dürfen nur Natursteine verwendet werden. Sie müssen vierteilig, jeweils aus einem Stück gefertigt, 8 - 12 cm stark und ca. 15 cm breit sein.

Grabeinfassungen sind nur in der maximalen Länge und Breite des Grabs erlaubt.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Einfriedungen, Gedenksteinen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Abänderungen ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. **Der Antrag muss der gültigen Friedhofssatzung entsprechen und bestätigen, dass die beantragte Maßnahme der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA-Grabmal) in der aktuellen Fassung entspricht.** Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte oder ein in seinem Auftrag arbeitender und nach dieser Satzung zugelassener Steinmetz- oder Bildhauereibetrieb. Der Antragsteller muss seine Berechtigung nachweisen.
- (2) **Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es müssen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Antragsunterlagen angegeben sein.**
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Grabmale, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung aufgestellt werden, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten geprüft werden können. Weitere Einzelheiten kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- (3) Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen kann nur während der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung oder der von ihr Beauftragten erfolgen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) **Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen**, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gleiche gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 19, 20.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist bei Reihengräbern, Reihengrabkammern und Urnen-Reihengräbern der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgräbern, Wahlgrabkammern und Urnen-Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Hinlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale inkl. Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und zu entsorgen. Bei Reihengrabstätten übernimmt dies die Friedhofsverwaltung. Zur Abräumung von Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Geschieht die restlose Abräumung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt und erhebt vom bisherigen Nutzungsberechtigten dafür die Gebühr der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern eine Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung im Auftrag des Nutzungsberechtigten abgeräumt wird, hat dieser dafür die Gebühr der Gebührensatzung für den städt. Friedhof zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen.
- (3) Die Grabbeete sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die in der Pflanzenliste (Anlage 1) aufgeführten Pflanzen erfüllen diese Voraussetzungen. Bäume, großwüchsige Sträucher und Abdeckungen aus nicht verrottbaren Materialien, z. B. Kunststoffolie, sind nicht zugelassen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (4) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise angelegt und ständig unterhalten werden. Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten sind - mit Ausnahme der Rasengräber, der Urngemeinschaftsanlagen und der anonymen Urnengräber - bei Reihengräbern die Verfügungsberechtigten und bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.

- (5) Der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte kann das Grabbeet selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten werden ca. 6 - 8 Wochen nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung gehügelt. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, das Abräumen der Kranzhügel zur jeweils erforderlichen Zeit (verwelkte Blumen und Kränze) nach Ablauf einer angemessenen Frist nach dem Bestattungstag durchzuführen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte verlangen, dass der Nutzungsberechtigte sie abräumt. Reihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (8) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so wird für die Einebnung, Raseneinsaat und die anschließende Rasenpflege vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten pro Grabstelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Gebühr ist in einer Summe bei Aufgabe des Grabes zahlbar.
- (9) Die Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März ist es erlaubt, Grabschmuck auf der Steinplatte abzulegen. Der Grabschmuck ist bis spätestens 15. März jeden Jahres zu entfernen.

Für die Herrichtung des anonymen Urnengrabfelds ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist auf dem anonymen Grabfeld ganzjährig nicht gestattet. Es wird aber geduldet, Blumen und Gestecke am dortigen Gedenkstein abzulegen; Pflanzen sind rechtzeitig vor dem Verwelken wieder zu entfernen. Anderenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Pflanzen und Schalen nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

Die Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Mit Rücksicht auf die Gemeinschaftsflächen und die Rahmengrünflächen dürfen eigenmächtige Einfriedungen der Grabstätten mit Zäunen, geschnittenen oder ungeschnittenen Hecken, kleinen Mauerchen, Stein-, Holz- oder Metallkanten oder dergleichen nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ist unzulässig.
- (12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28

Gestaltungsvorschriften für Grabflächen

- (1) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Anforderungen nach dieser Satzung entsprechen. Dabei müssen die in der Pflanzenliste (Anlage 1) aufgeführten Pflanzen verwendet werden.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (nach § 27 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter angemessener Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wenn er dem nicht nachgekommen ist, hat er die Gebühr der Gebührensatzung für den städt. Friedhof entsprechend § 27 (8) der Friedhofssatzung zu tragen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dieses nicht oder ist er bzw. sein Aufenthaltsort unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Wird der Grabschmuck ohne schriftliche Aufforderung entfernt, so wird er einen Monat aufbewahrt. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht sowie Ansprüche wegen untergegangenem Grabschmuck gegenüber dem Friedhofsträger oder der Friedhofsverwaltung können nicht geltend gemacht werden.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenkammer gebracht werden. Die Särge sind verschlossen aufzustellen und dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts vorübergehend geöffnet werden. Von auswärts kommende Särge bleiben geschlossen. Ihre vorübergehende Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des Amtsarztes zulässig.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle und am Grab abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- (3) Die Trauerfeiern sollen in der Kapelle und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Gewerbsmäßige Musik- und Gesangsdarbietungen und Lautsprecherübertragungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Orgel in der Kapelle darf grundsätzlich nur durch von der Friedhofsverwaltung zugelassene Musiker gespielt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Ausnahmen

Von den Vorschriften des § 2, § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3, § 15 Absatz 1 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs, der Ordnung auf ihm und der Art seiner Gestaltung vereinbar sind.

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechten von bestimmter Dauer richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs des Friedhofsträgers und seiner Errichtungen sowie die Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Wülfrath in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 22 Abs. 1 und 3 , § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof der Stadt Wülfrath vom **01.01.2008** außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wülfrath
Pflanzenliste gemäß § 28

Raubbildende Gehölze zur Flächengliederung der Gräber

Anmerkungen:

¹⁾ Diese Pflanzen benötigen einen sauren Boden (sogenannte „Moorbeetpflanzen). Ihre Verwendung ist nur bei fragwürdigem Einsatz von größeren Mengen Torf möglich. Wegen ihres hohen Schmuckwerts kann ihre Verwendung jedoch nicht voll ausgeschlossen werden.

²⁾ Pflanzen für halbschattige bis schattige Standorte.

a) Nadelgehölze

für Wahlgräber und Reihengräber

- Chamaecyparis lawsoniana
- „Minima glauca“ Blaue Zwergzypresse
- Picea abies „Echiniformis“ Igel-Fichte
- Picea abies „Little Gem“ Kissen-Fichte
- Pinus mugo „Mini Mops“ Zwerg-Kiefer
- Thuja occidentalis „Danica“ Zwerg-Lebensbaum

nur für doppel- bzw. mehrstellige Wahlgräber

- Chamaecyparis lawsoniana Blaue Zwergzypresse
- „Tharandtensis Caesia“ Caesia
- Thuja occidentalis „Recurva Nana“ Zwerg-Lebensbaum
- Thuja occidentalis „Holmstrup“ Lebensbaum

b) immergrüne Laubgehölze

für Wahlgräber und Reihengräber

- Berberis candidula Schneeige Berberitze
- Berberis buxifolia „Nana“ Polster. Berberitze
- Buxus sempervirens „Suffruticosa“ Buchsbaum
- Daphne cheorum Rosmarin-Seidelbast
- Skimmia x foremannii Blüten-Skimmie
- Rhododendron impeditum-Sorten ^{1) 2)}
- Rhododendron „Bad Eilsen“ ^{1) 2)}
- „Baden-Baden“ ^{1) 2)}
- „Frühlingszauber“ ^{1) 2)}
- Japanische Azaleen-Sorten ^{1) 2)} bis 0,60 m

nur für doppel- bzw. mehrstellige Wahlgräber

- | | |
|---|------------------------------|
| • Berberis verruculosa | Warzen Berberitze |
| • Ilex crenata Sorten ¹⁾ | Japanische Ilex |
| • Ilex aquifolium „Alaska“ ²⁾ | Ilex |
| • Kalmia angustifolia „Rubra“ ^{1) 2)} | Lorbeerrose |
| • Mahonia aquifolium | Mahonie |
| • Pieris floribunda ^{1) 2)} | Schattenglöckchen |
| • Pieris japonica „Stöckmann“ ^{1) 2)} | Hängendes Schattenglöckchen |
| • Prunus larocerasus „Barmstedt“ | Lorbeerkirsche |
| • Skimmia japonica | Frucht-Skimmie |
| • Rhododendron-Auswahl | |
| • Rhododendron | „Britannia“ ^{1) 2)} |
| • „Flava“ ^{1) 2)} | |
| • „Jackwill“ ^{1) 2)} | |
| • „Vater Böhlje“ ^{1) 2)} | |
| • „Elisabeth Hobbie“ ^{1) 2)} | |
| • „Mannheim“ ^{1) 2)} | |
| • Japanische Azaleen-Sorten ^{1) 2)} | |
| • Rhododendron „Praecox“ ^{1) 2)} | |
| • Rhododendron yakusimanum-Sorten ^{1) 2)} und andere Sorten bis 1,20 m | |

c) Sommergrüne Laubgehölze

für Wahlgräber und Reihengräber

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| • Cytisus decumbens | Kissen-Ginster |
| • Cytisus purpureus | Purpur-Ginster |
| • Genista lydia | Stein-Ginster |
| • Hypericum calycinum | Johanniskraut |
| • Potentilla fruticosa | Fünffingerstrauch |
| • niedrige Sorten: | „Abbotswodd“ |
| • „Golddigger“ | |
| • „Goldstar“ | |
| • „Goldteppich“ | |
| • „Kobold“ | |
| • Spiraea decumbens | Weisse Polster Spiere |
| • Spiraea japonica „Little Princess“ | Rosa Zwerg-Spiere |

nur für doppel- bzw. mehrstellige Wahlgräber

- | | |
|---|-------------------------------|
| • Caryopteris x clandonensis | |
| • „Heavenly Blue“ | Bartblume |
| • Cytisus x beanii | Duftender Kriech-Ginster |
| • Gytisus x kewensis | Niedriger Kriech-Ginster |
| • Daphne mezereum ²⁾ | Seidelbast |
| • Deutzia gracilis | Deutzie, Maiblumenstrauch |
| • Deutzia x rosea | Niedrige Deutzie |
| • Hypericum „Hidcote“ | Grossblumiger Johannisstrauch |
| • Potentilla fruticosa-Sorten, z.B.: | Fünffingerstrauch |
| • „Farreri“ | |
| • „Goldfinger“ | |
| • „Klondike“ | |
| • „Hachmann“ s Gigant“ | |
| • Spiraea x bumalda „Anthony Waterer“ | Rote Sommer-Spiere |
| • Kleinwüchsige Strauchrosen bis 1,20 m | |

Bodendecker

d) Gehölze - Immergrün

für Wahlgräber und Reihengräber

- | | |
|--|-------------------------|
| • Arctostaphylos uva-ursi | Immergrüne Beerentraube |
| • Calluna vulgaris-Sorten ¹⁾ | Besen-Heide |
| • Erica carnea-Sorten ¹⁾ | Schnee-Heide |
| • Cornus canadensis ^{1) 2)} | Teppich-Hartrigel |
| • Euonymus fortunei-Sorten, z.B.: | Spindelstrauch |
| • „Coloratus“ | |
| • „Dart`s Blanket“ | |
| • „Minimus“ | |
| • „Variegatus“ | |
| • Gaultheria procumbens ^{1) 2)} | Rote Teppichbeere |
| • Hedera helix-Sorten ²⁾ | Efeu |
| • Pachysandra terminalis-Sorten | Schattengrün |
| • Vinca minor | Immergrün |

e) Bodendeckende Stauden

für Wahlgräber und Reihengräber

- | | |
|---|--------------------|
| • <i>Acaena buchananii</i> | Stachelnüsschen |
| • <i>Acaena microphylla</i> | Stachelnüsschen |
| • <i>Antennaria dioica</i> | Katzenpfötchen |
| • <i>Antennaria tomentosa</i> | Katzenpfötchen |
| • <i>Arabis procurrens</i> | Gänsekresse |
| • <i>Asarum europaeum</i> ²⁾ | Haselwurz |
| • <i>Asperula odorata</i> | Waldmeister |
| • <i>Azorella trifurcata</i> | Andenpolster |
| • <i>Cotulasqualida</i> | Laugenblume |
| • <i>Cotula potentillina</i> | Laugenblume |
| • <i>Dyras x suendermanii</i> | Silberwurz |
| • <i>Epimedium</i> -Sorten ²⁾ | Elfenblume |
| • <i>Geranium sanguineum</i> | Blutstorchschnabel |
| • <i>Iberis saxatilis</i> | Schleifenblume |
| • <i>Ompfalodes verna</i> ²⁾ | Gedenkemein |
| • <i>Prunella grandiflora</i> ²⁾ | Braunelle |
| • <i>Sagina subulata</i> | Sternmoos |

Saxifraga (Auswahl)

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| • <i>Saxifraga x arendsii</i> -Sorten | Moossteinbrech |
| • <i>Saxifraga trifurcata</i> | Steinbrech |
| • <i>Saxifraga umbrosa</i> | Porzellanblümchen |

Sedum (Auswahl)

- | | |
|--|---------------|
| • <i>Sedum album</i> -Sorten | Mauerpfeffer |
| • <i>Sedum floriferum</i> -Sorten | Fetthenne |
| • <i>Sedum hybridum</i> -Sorten | Fetthenne |
| • <i>Sedum sexangulare</i> | Goldmoossedum |
| • <i>Sedum spurium</i> -Sorten | Teppichsedum |
| • <i>Stachys Byzantina</i> -Sorten | Wollziest |
| • <i>Thymus doerfleri</i> -Sorten | Thymian |
| • <i>Tiarella cordifolia</i> ²⁾ | Schaumblüte |
| • <i>Veronica incana</i> | Ehrenpreis |
| • <i>Veronica prostata</i> -Sorten | Ehrenpreis |
| • <i>Waldsteinia ternata</i> ²⁾ | Waldsteine |